

Verwandtschaft(en) von Jurisprudenz und Golf

Autor: Prof. Dr. Peter V. Kunz // Foto: Under Armour

Mein Geständnis gleich zu Beginn, denn Juristen lieben Transparenz: Ich bin seit dem Jahr 2002 ein begeisterter Golfer, wobei meine Begeisterungsfähigkeit weit ausgeprägter ist als meine golfspielerischen Fähigkeiten. Durchaus ein Anreiz für meinen Wechsel aus der Zürcher Wirtschaftsad-vokatur an die Universität Bern im Jahr 2005 war die Hoffnung, dadurch mehr Zeit zum Golfen zu finden – so kann man sich täuschen (der Pro-fessorenjob ist weit anstrengender und zeitintensiver als wohl die meisten Anwaltskollegen denken).

Bei meinen Golfrunden in der Schweiz und im Ausland fiel mir über die Jahre hinweg immer wieder auf, wie viele Juristen – und immer häufiger: Juristinnen – golfen. Als analytischer Beobachter stellen sich mir einige Fragen zu dieser Häufung von Juristen-Golfern: Ist dies wirklich Zufall? Sind Juristen besonders leicht zum Golfen zu verführen? Bestehen gar Verwandtschaften von Juri-sprudenz und Golf? Droht künftig ein Dichtestress auf Golfplätzen angesichts der andauernden «Juristenschwemme»?

Mein persönliches Fazit, das empirisch zwar nicht belegt und wissenschaftlich an den Haaren herbeigezogen erscheinen mag (Fussnoten wurden mir untersagt), nichtsdestotrotz immerhin von einem ordentlichen Professor vorgebracht wird: Es bestehen Verwandtschaft(en), denn Golfer brauchen juristische Kenntnisse, und Juristen stellen idealtypische Golfer dar!

Das erste Teilfazit («Golfer brauchen juristische Kenntnisse») dürfte evident sein und kann als Axiom bezeichnet werden. Golfer bringen sich – und besorgniserregender: mehr oder weniger unschuldige Drittpersonen – immer wieder in Gefahren, die selbst mit dem golferischen Urschrei «Fore» (akustisch: «Foor») nicht gänzlich vermieden werden können. Das verbreitetste Risiko unter Golfern, nämlich der «Socket» bzw. auf Englisch «Shank», kann tiefgreifende Rechtsfolgen auslösen (vor diesem Hintergrund habe ich vor einigen Jahren, als meine Frau Eveline mit Golf begann, die Deckung unsere Privathaft-pflichtversicherung erhöht).



Golfunfälle können beispielsweise zu Schadenersatzprozessen oder sogar zu Strafverfahren führen, meist gegen den Golfplatzbetreiber oder den Golfer. Drum merke: Ein Golfer ohne juristische Kenntnisse, der keinen Rechtsanwalt als Caddie dabei hat, golft auf eigenes Risiko! Am Institut für Wirtschaftsrecht der Universität Bern (www.iwr.unibe.ch) bereiten wir deshalb einen Weiterbildungskurs «CAS LGE» («Certificate of Advanced Studies in Legal Golfing Excellence») vor: Nicht-Juristen-Golfer sind ebenfalls herzlich willkommen.

Das zweite Teilfazit («Juristen sind idealtypische Golfer») beruht auf Beobachtungen zum Realtyp in der freien Wild- bzw. Spielbahn. Golfen ist ein teurer Sport (Greenfees, Golfschläger, Bekleidung für die Golfergattin, Golferferien etc.) und braucht viel, viel, wirklich viel Zeit. Die Berufsgruppe der Juristen erfüllt – wenn auch hinter den Gruppen der Banker und der Zahnärzte – diese Voraussetzungen wohl am besten. Zudem kann, was zwar von uns «echten Golfern» immer in Abrede gestellt wird, die Golfrunde als «Networking Tool» ge- bzw. missbraucht werden, was bei Juristen selten ein schlechtes Gewissen verursacht.

Die besondere Beliebtheit von Golf als Sport (ja, es ist Sport – und wer dies nicht glaubt, soll eine Runde spielen im GC Küssnacht am Rigi!) bei Juristen erkläre ich mir indes besonders mit der Regelaffinität von Golfe(r)n. Wer in der Schweiz golfen will, muss zuerst richtig ausgebildet werden und hat einen «Regel- und Etiketten»-Kurs zu bestehen. Wenig überraschend ist unser «Regelpapst» ebenfalls ein studierter Jurist: Yves C. Ton-That.

Eigentlich müssten sich patriotisch gesinnte Schweizer Golfer gegen die ungläubliche Souveränitätsverletzung des

Auslands wehren. Das in der Schweiz gültige Golfregelwerk, das ein knapp 300 Seiten umfassendes Regelbuch ausmacht, wird nämlich in Schottland und in den USA geschaffen und dem Rest der Welt oktroyiert – doch lassen wir das. Immerhin lassen sich die extraterritorialen Golfregeln von St. Andrews («R & A») ohne weiteres anwendend auf schweizerische Golfbälle, die in feuchten schweizerischen Kuhfladen zur Ruhe kommen.

Im Golf gibt es Sanktionen, die für Juristen teils gewohnt – z.B. Verwarnungen oder Verweise – und teils ungewohnt – etwa so genannte Strafschläge – erscheinen. Für die Juristen, die (noch) keine Golfer sind: Die «Strafschläge» stellen keine physische «Prügelstrafe» dar und verstossen folglich nicht gegen das in der Schweiz gültige Verbot «grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Bestrafung» (Artikel 10 Bundesverfassung).

Sollte das Konzept der Golfregeln auch für Rechtsregeln gelten, würde dies das Juristenleben vereinfachen: Während die Regeln zum Golf explizit (straflose) Erleichterungen vorsehen, müssen die Juristen im wirklichen Leben die Rechtsregeln oft etwas flexibel interpretieren und gelegentlich ignorieren, um für ihre Klienten oder Arbeitgeber die gewünschten «Erleichterungen» zu (er-)finden. Immerhin gilt für Juristen, für Golfer und für Juristen-Golfer gleichermassen: Ein Luftschlag sieht peinlich aus, zählt trotzdem – und der Ball ist im Spiel ...